



Name, Sitz und Zweck

- Name und Sitz** Art. 1
Unter dem Namen „Kultur im Dorf Hausen am Albis“ besteht mit Sitz in Hausen am Albis ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.
- Zweck** Art. 2
Der Verein ist gemeinnützig ausgerichtet und bezweckt
- die Förderung eines vielseitigen Kulturangebotes in der Gemeinde für die Bevölkerung von Hausen und Umgebung
 - die Übernahme besonderer kultureller Aufgaben von öffentlichem Interesse
- Der Verein versteht sich als Partner der politischen Gemeinde, in deren Auftrag er die Organisation kultureller Veranstaltungen übernimmt. Die Übernahme dieser öffentlichen Aufgabe wird zwischen dem Verein und dem Gemeinderat Hausen mit einer Leistungsvereinbarung geregelt.

Mitgliedschaft

- Mitglieder** Art. 3
Mitglieder können Einzelpersonen und Organisationen werden, welche die Zielsetzungen des Vereins unterstützen.
- Aufnahme, Austritt** Art. 4
Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt durch Bezahlung des Jahresbeitrages. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand jeweils auf Ende eines Kalenderjahres. Bei Nichtbezahlung des Mitgliederbeitrages trotz Mahnung erlischt die Mitgliedschaft auf Ende des Jahres.

Organe

- Art. 5
Organe des Vereins sind:
- Die Mitgliederversammlung
 - Der Vorstand
 - Die Revisionsstelle

Mitgliederversammlung

- Einberufung** Art. 6
- Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mindestens einmal jährlich einberufen.
 - Der Vorstand oder 1/5 der Mitglieder können eine ausserordentliche Mitgliederversammlung verlangen.
 - Die Einladung kann auf dem Zirkularweg oder durch sonstige Bekanntmachung erfolgen.
 - Anträge sind dem Vorstand bis spätestens 14 Tage vor der Versammlung schriftlich einzureichen.
 - Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen.

Beschlussfassung Art. 7

- Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse durch einfaches Mehr der anwesenden Mitglieder.
- Zur Auflösung des Vereins bedarf es der Zustimmung von 2/3 der Anwesenden.

Befugnisse Art. 8

Der Mitgliederversammlung stehen folgende Befugnisse zu:

- Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes
- Genehmigung der Jahresrechnung und des Berichtes der Kontrollstelle
- Festlegung der Mitgliederbeiträge
- Wahl des Vorstandes (mit Ausnahme des mandatierten Vertreters der Politischen Gemeinde Hausen) und Wahl der Präsidentin/des Präsidenten
- Behandlung von Anträgen des Vorstandes und der Mitglieder
- Änderung der Statuten und Auflösung des Vereins

Vorstand

Zusammensetzung/
Wahl Art. 9

Der Vorstand besteht aus mindestens 7 Mitgliedern.

- Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.
- Die Präsidentin/der Präsident wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.
- Die Politische Gemeinde Hausen ist mit einem delegierten Mitglied im Vorstand vertreten.

Unterschriftsberechtigung Art. 10

Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führen die Verantwortlichen für das Präsidium oder das Vizepräsidium kollektiv mit den Verantwortlichen für das Aktuariat oder für die Finanzen.

Einberufung/
Beschlussfassung Art. 11

- Die Sitzungen werden durch das Präsidium oder auf Verlangen eines Drittels der Vorstandsmitglieder einberufen.
- Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist.
- Er fasst seine Beschlüsse mit einfachem Mehr.
- Über die Sitzungen des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen.

Aufgaben /
Befugnisse Art. 12

Der Vorstand besorgt die Angelegenheiten des Vereins, vertritt ihn nach aussen und erledigt alle Geschäfte, die nicht ausdrücklich in die Zuständigkeit eines andern Organs fallen.

Es stehen ihm insbesondere zu:

- Entscheid über die durchzuführenden Kulturveranstaltungen und Festlegung des Programms
- Vereinbarungen und Vertragsabschlüsse mit Künstler/innen
- Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung, soweit nicht andere Organe dafür zuständig sind
- Längerfristige Planung der Aktivitäten des Vereins

- Ausgabenbeschlüsse im Rahmen der verfügbaren Mittel
- Vertragsabschlüsse mit der Politischen Gemeinde Hausen und allenfalls mit weiteren öffentlich-rechtlichen Organisationen

Zur Wahrnehmung spezifischer Aufgaben können ad-hoc- oder ständige Arbeitsausschüsse gebildet werden, denen auch Nicht-Vorstandsmitglieder angehören können. Der Vorstand kann einzelne seiner Befugnisse an Arbeitsausschüsse delegieren.

Revisionsstelle

Art. 13

Die Jahresrechnung wird durch den Gemeindeschreiber der Gemeinde Hausen am Albis geprüft, der über das Resultat der Prüfung dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung einen schriftlichen Bericht erstattet.

Mittel

Einnahmen

Art. 14

Die Einnahmen des Vereins bestehen insbesondere aus:

- Beiträge der Politischen Gemeinde Hausen
- Allfällige Beiträge weiterer öffentlich-rechtlicher Körperschaften
- Mitgliederbeiträge
- Eintritte bei Veranstaltungen
- Spenden

Die Mittel des Vereins sind ausschliesslich zur Förderung des Vereinszweckes im Sinne von Art. 2 zu verwenden.

Haftung

Art. 15

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung ist ausgeschlossen.

Auflösung des Vereins

Vereinsvermögen

Art. 16

Bei Auflösung des Vereins geht das Vereinsvermögen zur Verwaltung an die politische Gemeinde Hausen am Albis.

Schlussbestimmungen

Inkrafttreten

Art. 17

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung des Vereins „Kultur im Dorf Hausen am Albis“ vom 8. April 2006 genehmigt und treten ab diesem Datum in Kraft.

8915 Hausen, 8. April 2006